Gemeinde Buggingen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buggingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI S. 581, ber. Seite 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI 2016 Seite 1) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBI Seite 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI Seite 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 19.06.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Buggingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Buggingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

- 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 (Pflichtaufgaben) sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 - 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 - 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 - 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 (Kann Aufgaben) wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit diese eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die Vereinbarung zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstützungsbereich IKZ Sulzbachtal des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Müllheim vom 04.10.2002 in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Wird Überlandhilfe für Gemeinden geleistet, die nicht die Vereinbarung nach Satz 1 geschlossen haben, so gelten § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes für die Einsatzkräfte ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

- 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
- 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 - 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten.
 - 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 - sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 20.06.2017

Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS der Gemeinde Buggingen vom 19.06.2017.

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)10,50 Euro15,00 Euro

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBI. S. 253). Für den derzeitigen Fahrzeugbestand der FFW Buggingen ergeben sich somit folgende Erstattungssätze je Stunde:

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 Euro
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
2.3 Gerätewagen-Transport GW-T	54,00 Euro

Die vorstehend genannten Erstattungssätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den oben Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Buggingen

Kalkulation Stundensatz Einsatzkräfte - FFW Buggingen

Ermittlung der Sonstigen Kosten der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 FwG

		07	2014	20	2015	20	2016	20	2017
HHST	Bezeichnung	Rechnungs-	davon in	Rechnungs-	davon in	Rechnungs-	davon in	Haushaltsplan-	davon in
		Ergebnis	Kalkulation zu berücksichtigen	Ergebnis	Kalkulation zu berücksichtigen	Ergebnis	Kalkulation zu berücksichtigen	Ansatz	Kalkulation zu berücksichtige n
1300-400ff	1300-400ff Aufwandsentschädigung Funktionsträger	3.200€	3.200 €	3.200€	3.200 €	3.295 €	3.295 €	3.500€	3.500€
1300-520	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	12.850 €	9.313€	13.799 €	10.646 €	10.247 €	6.737 €	9.150 €	6.500 €
1300-560	Dienst- und Schutzkleidung	16.954 €	16.954 €	15.102 €	15.102 €	10.161 €	10.161€	11.210€	11.210 €
1300-562	Aus- und Fortbildung/Unters.	8.051 €	8.051€	5.333 €	5.333 €	6.905€	6.905 €	12.220 €	12.220 €
1300-640	Steuern, Versicherungen	5.548 €	3.695 €	9 600.9	3.875€	6.450 €	3.999 €	6.600€	4.132 €
1300-661	Mitgliedsbeiträge	403 €	390 €	368 €	360 €	355 €	345 €	400 €	375€
1300-668	Vermischte Ausgaben	15.094 €	1.690 €	3.288 €	2.369 €	5.805 €	2.188€	5.000€	2.300 €
1300-935.008	1300-935.008 Erwerb bewegliches Vermögen		€ -		€ -		- €		- €
	Summe	62.100 €	43.293 €	47.099 €	40.885 €	43.218 €	33.630 €	48.080 €	40.237 €

10,51 €	Stundensatz
3.760	Summe Stunden
47	aktive Einsatzkräfte
80	Anzahl ansetzbarer Stunden je Jahr
39.511 €	Jahresdurchschnitt (: 4)
158.045 €	Summen 2014 - 2017

zzgl. evtl. Verdienstausfall für Einsatz

Schlageter 15.05.2017

Vorstehende Satzung wurde

- 1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 26.06.2017.
- 2. am 29.06.2017 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtbehörde hat mit Schreiben vom 18.07.2017 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen den 28. August 2017

i.A. Hamm